

Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperzung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabsperzung durch doppel­seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

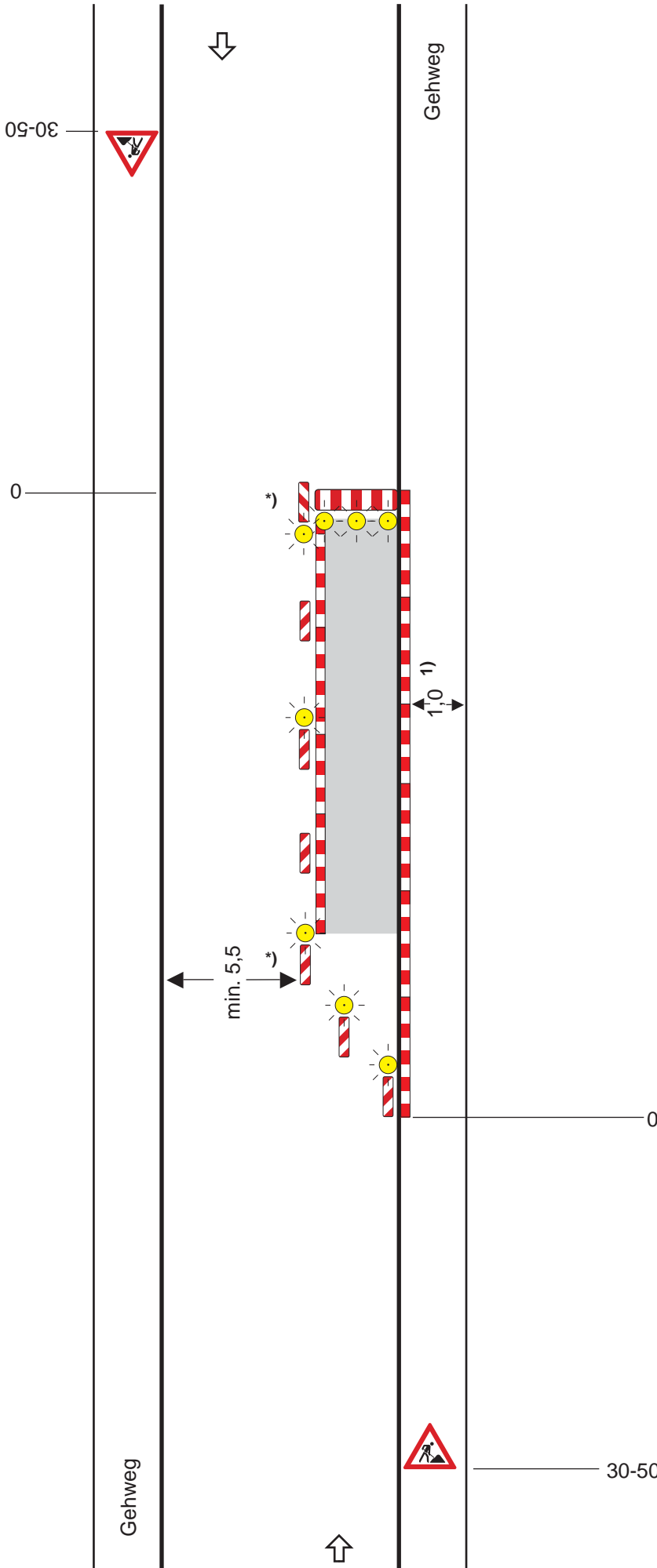
*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake (alternativ durch Absperrschranke [H=250 mm] und doppelseitige Leitbake. Mindestens 3 einseitige Warnleuchten)

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100mm] und ggf. Tastleisten

Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1



Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperren durch Absperrschranke [H= 250 mm] und doppelseitiger Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H= 100 mm] zusätzlich

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

*) Doppelseitige Leitbake und Warnleuchte

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs
– Z 121 bei 30-50 m
– Z 123 bei 50-70 m

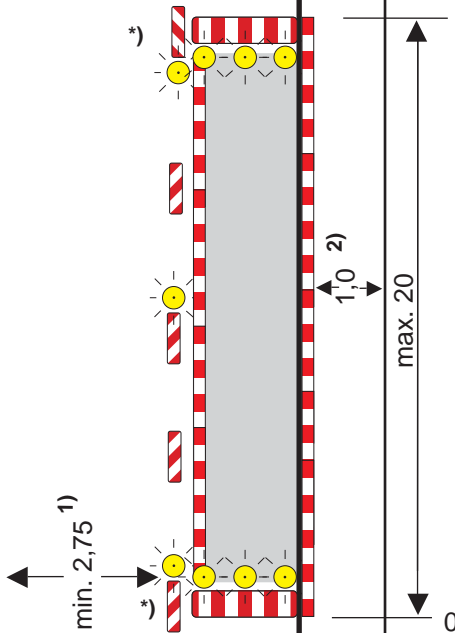
30-50



0



Gehweg



30-50

3)

Gehweg



Regelplan B I / 3

2-streifige Fahrbahn mit geringer Einengung

Analog bei Richtungsfahrbahn

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Quersperrung durch einseitige Leitbaken (alternativ auch Absperrschranke [H=250 mm])
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperzung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf der 1., jeder 2. und der letzten Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

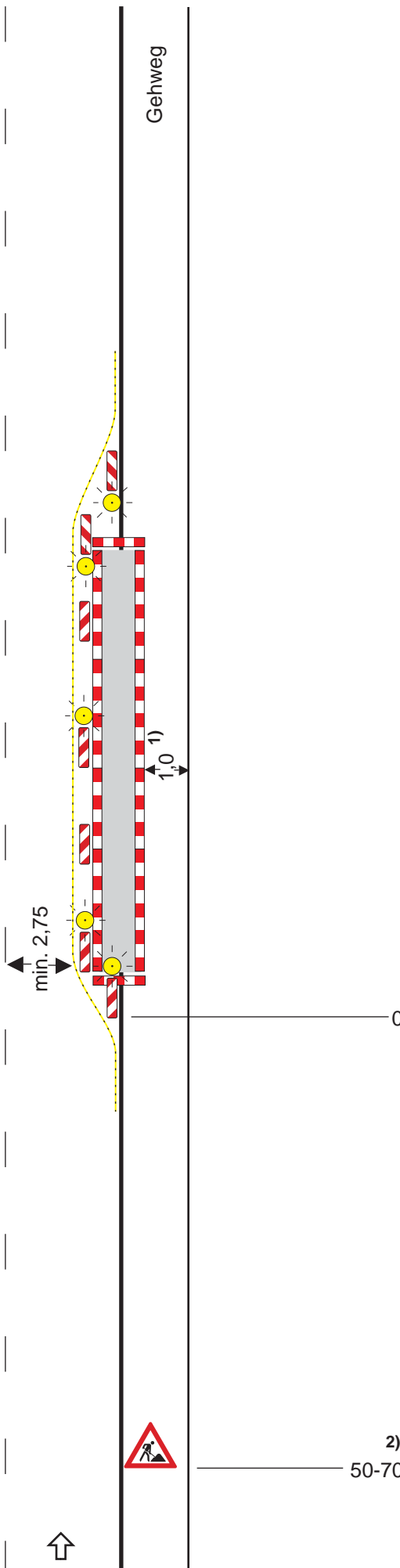
1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) – bei geringer Verkehrsstärke 30-50 m
– auf Richtungsfahrbahnen 70-100m

Gehweg



Gehweg



min. 2,75

1,0 1)

0

2)

50-70

Regelplan B I / 4

2-streifige Fahrbahn mit Verkehrs-
führung über Behelfsfahrestreifen

Analog bei Richtungsfahrbahn

Querabsperzung durch einseitige
Leitbaken (alternativ durch Ab-
sperrschranke [H= 250 mm])
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Fahrestreifenbegrenzung durch
gelbe Markierung oder bauliche
Leitelemente

Längsabsperzung durch einseitige
Leitbaken

Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H= 100 mm]
zusätzlich

*) Doppelseitige Leitbake und
Warnleuchte

Querabsperzung durch einseitige
Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf
jeder Leitbake

(alternativ:

- Absperrschranke
[H= 250 mm]
- Mindestens 3 Warnleuchten
- Z 121 bei 30-50 m)

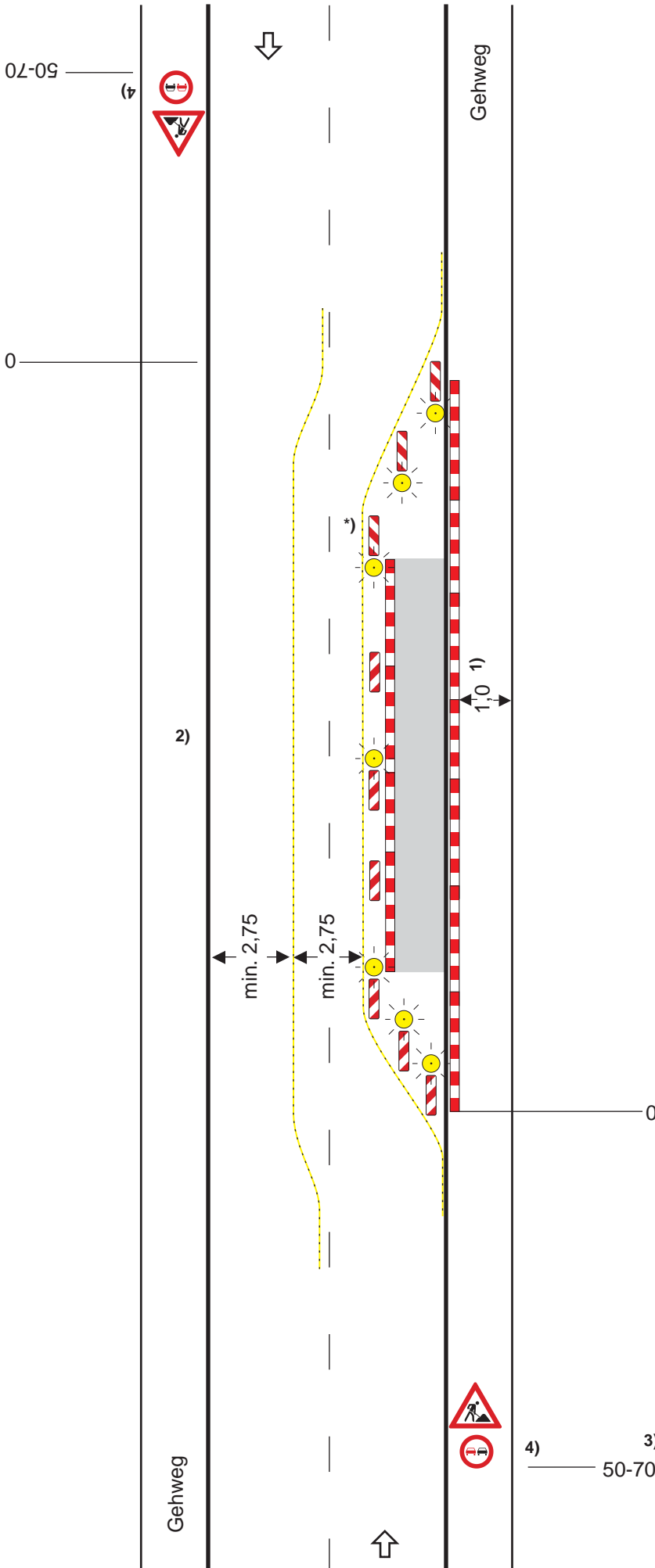
Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken
[H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder
mit Rundumlicht, Abstand
max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B,
Abschn. 2.4.1

2) Ggf. können die Behelfsfahr-
streifen auch über Parkstreifen
o. ä. geführt werden

3) Bei geringer Verkehrsstärke bei
30-50 m

4) Anordnung im Einzelfall prüfen
(s. Teil A, Abschn. 2.3 zu
Zeichen 276)



Regelplan B I / 5

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperzung durch Absperrschranke [H= 250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabsperzung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

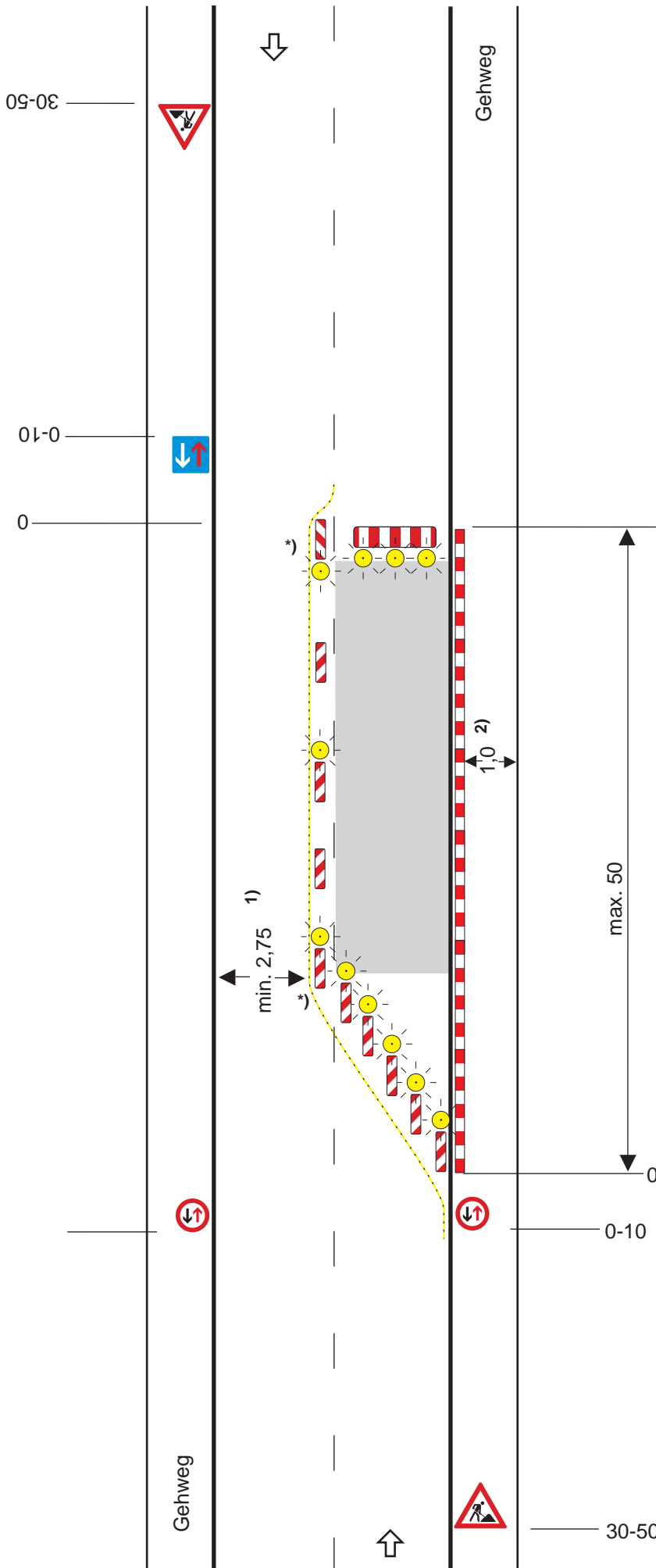
*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

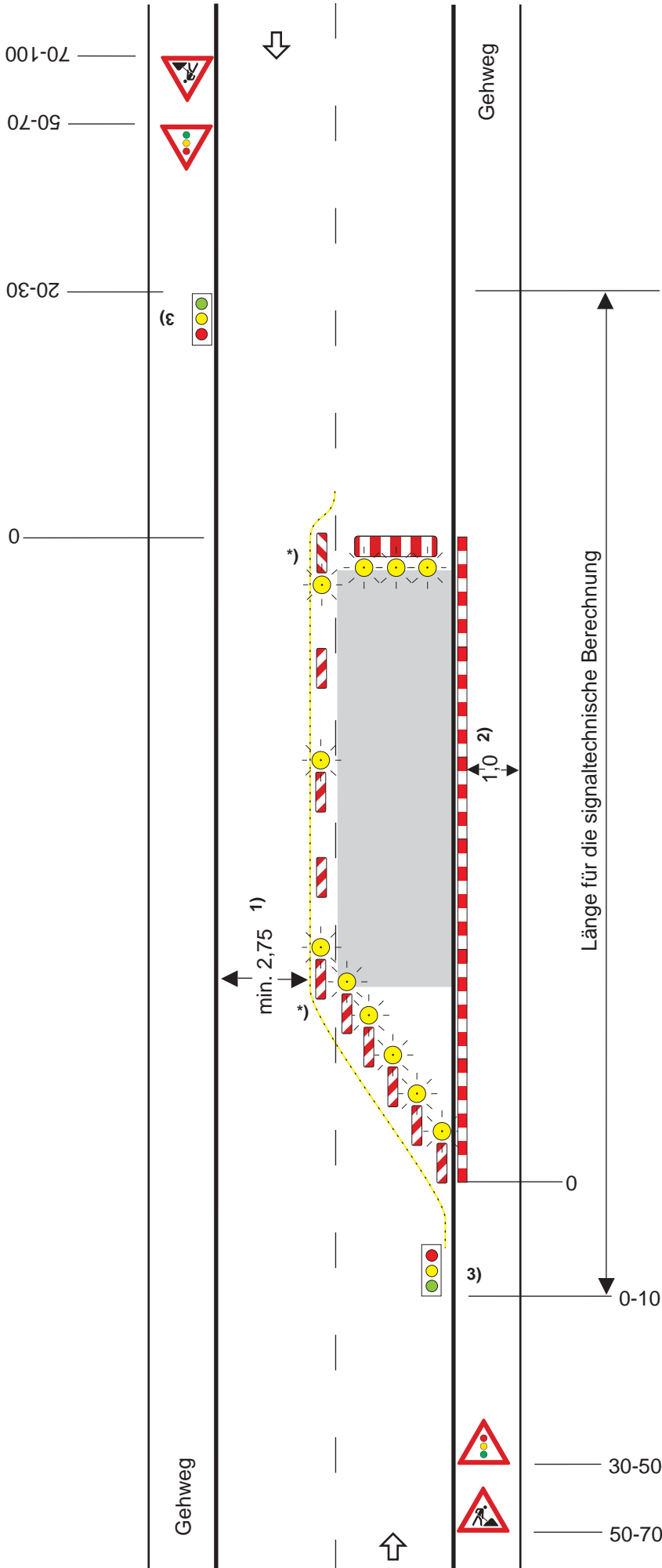
1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1



Regelplan B I / 6

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung
Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage



Querabspernung durch Absperrschranke [H= 250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Prüfung erforderlich, ob verkehrabhängige Schaltung zweckmäßig

Regelplan B I / 7

2-streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperrungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperrungen durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H= 100 mm] zusätzlich

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

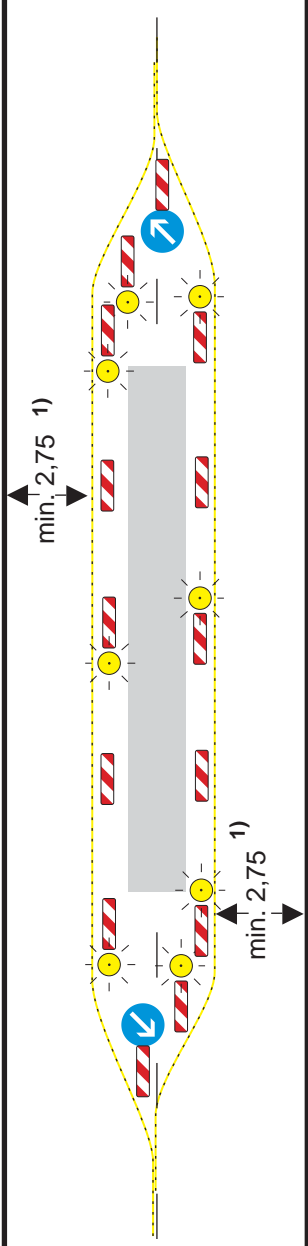
2) Bei geringer Verkehrsstärke bei 30-50 m

50-70²⁾



Gehweg

0



Gehweg

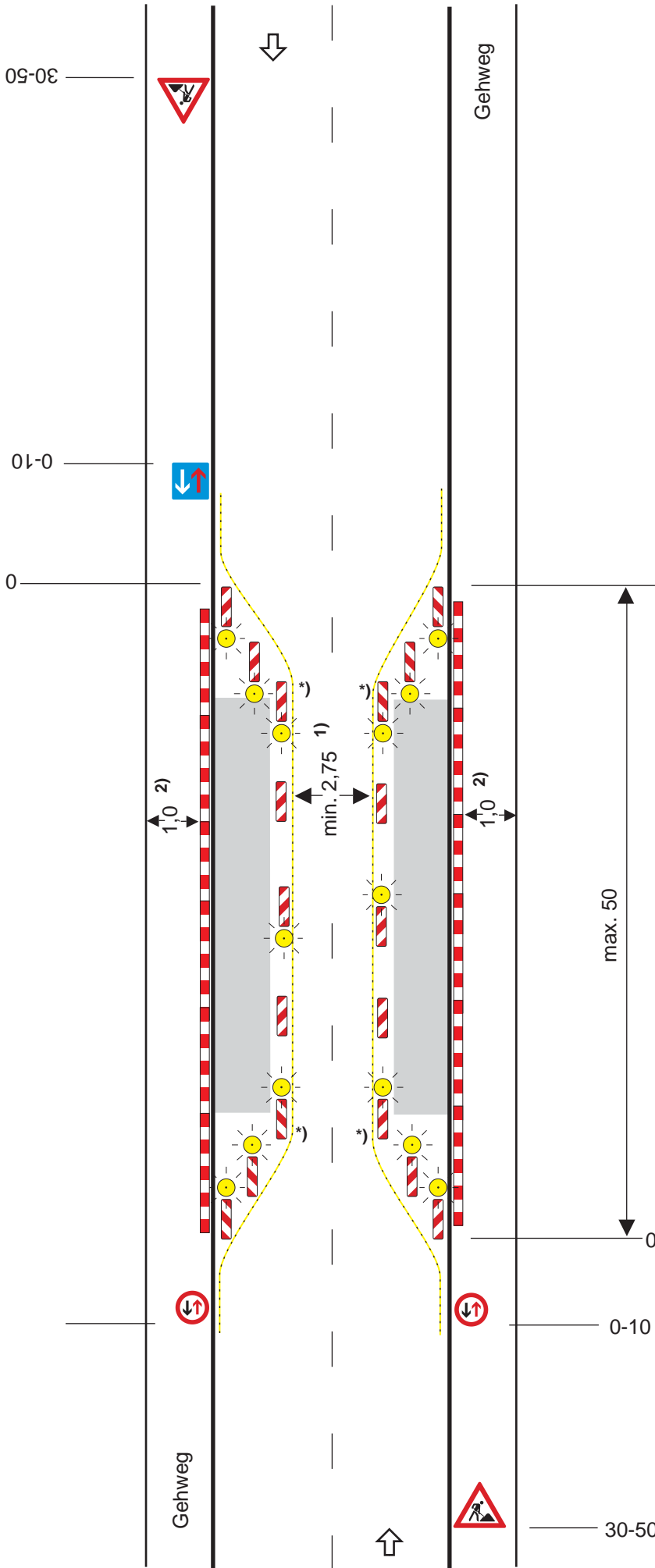


0

50-70²⁾

Regelplan B I / 8

2-streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen



Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake
Alternativ am Ende der Arbeitsstelle:
Absperrschranken [H=250 mm]

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Längsabsperungen durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

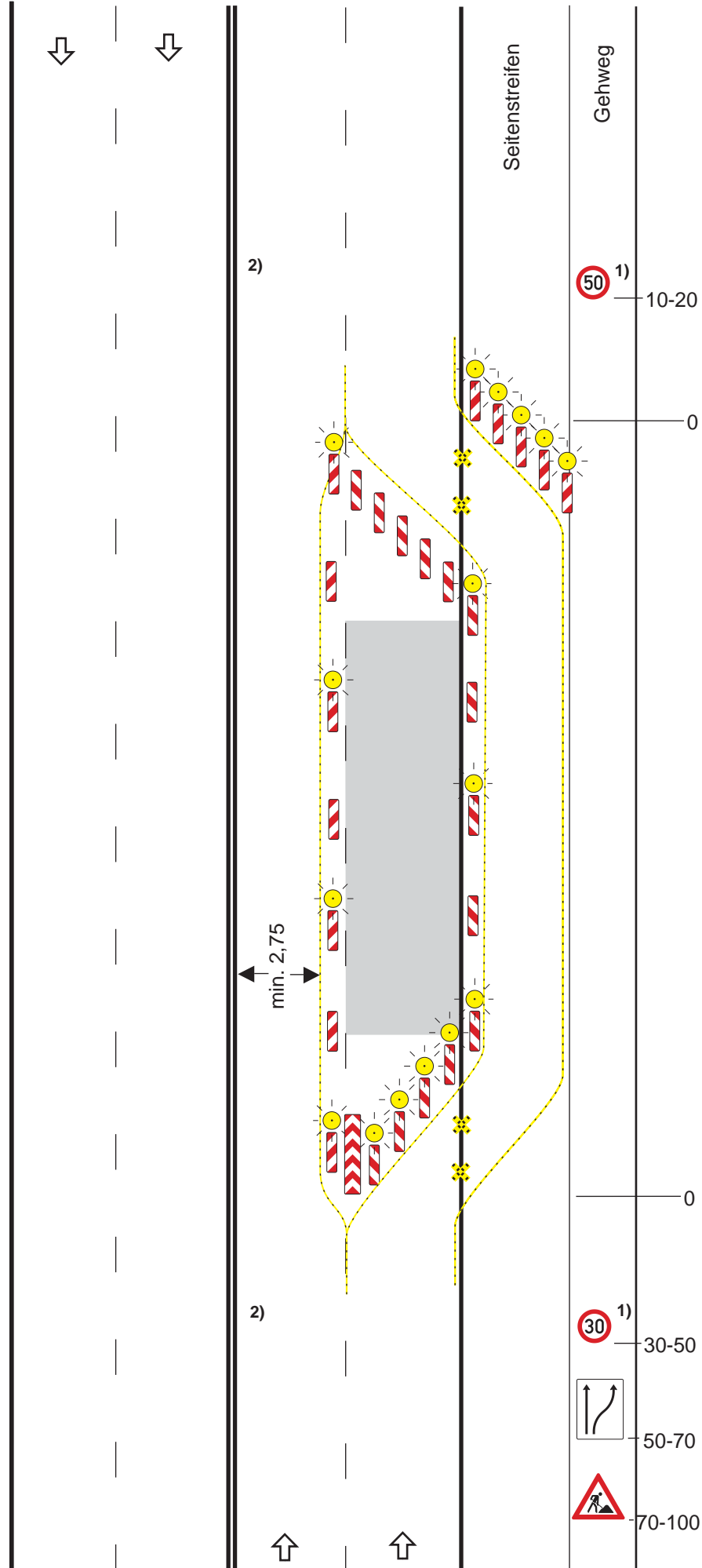
Längsabsperung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

Regelplan B I / 9

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen



Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Für die 1-streifige Richtung einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H= 250 mm]

Längsabsperung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

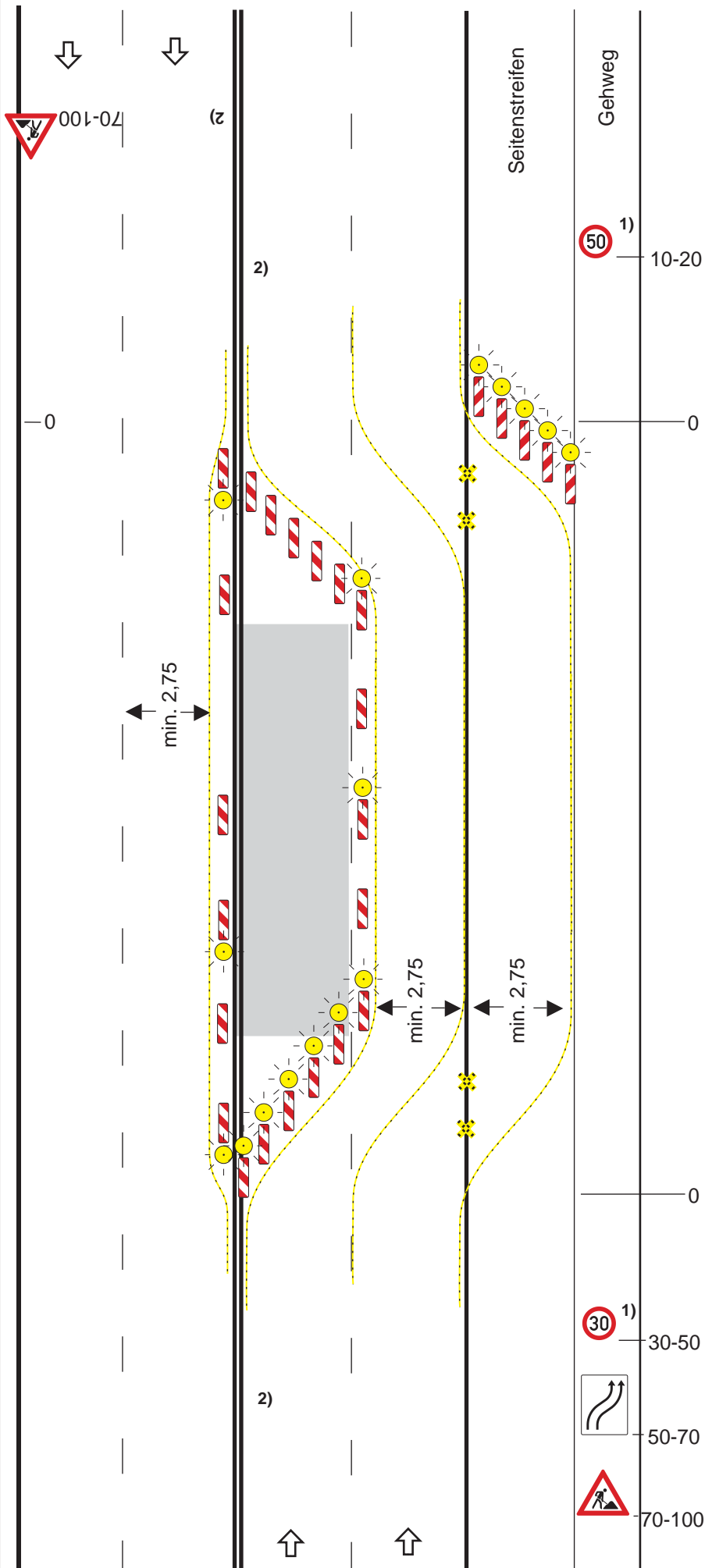
Am Beginn der Trennung Warnbake ggf. mit Warnleuchten

1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der VZ

Regelplan B I / 10

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen



Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Am Beginn der Trennung evt. Warnbake ggf. mit Warnleuchten

1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn

Regelplan B I / 11

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

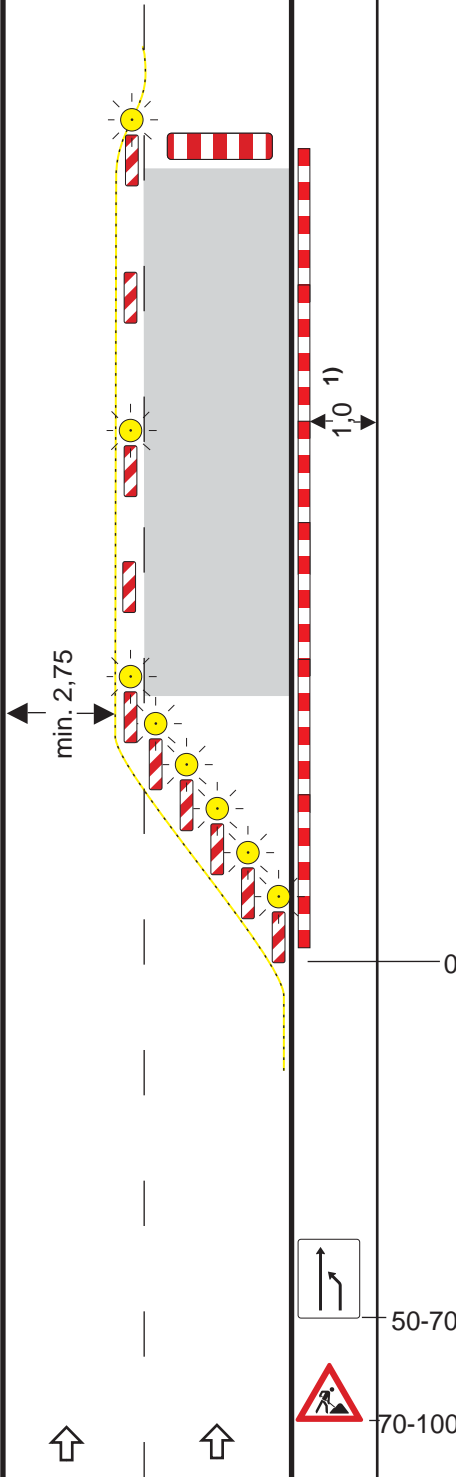
1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Gehweg



Gehweg



Regelplan B I / 12

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung

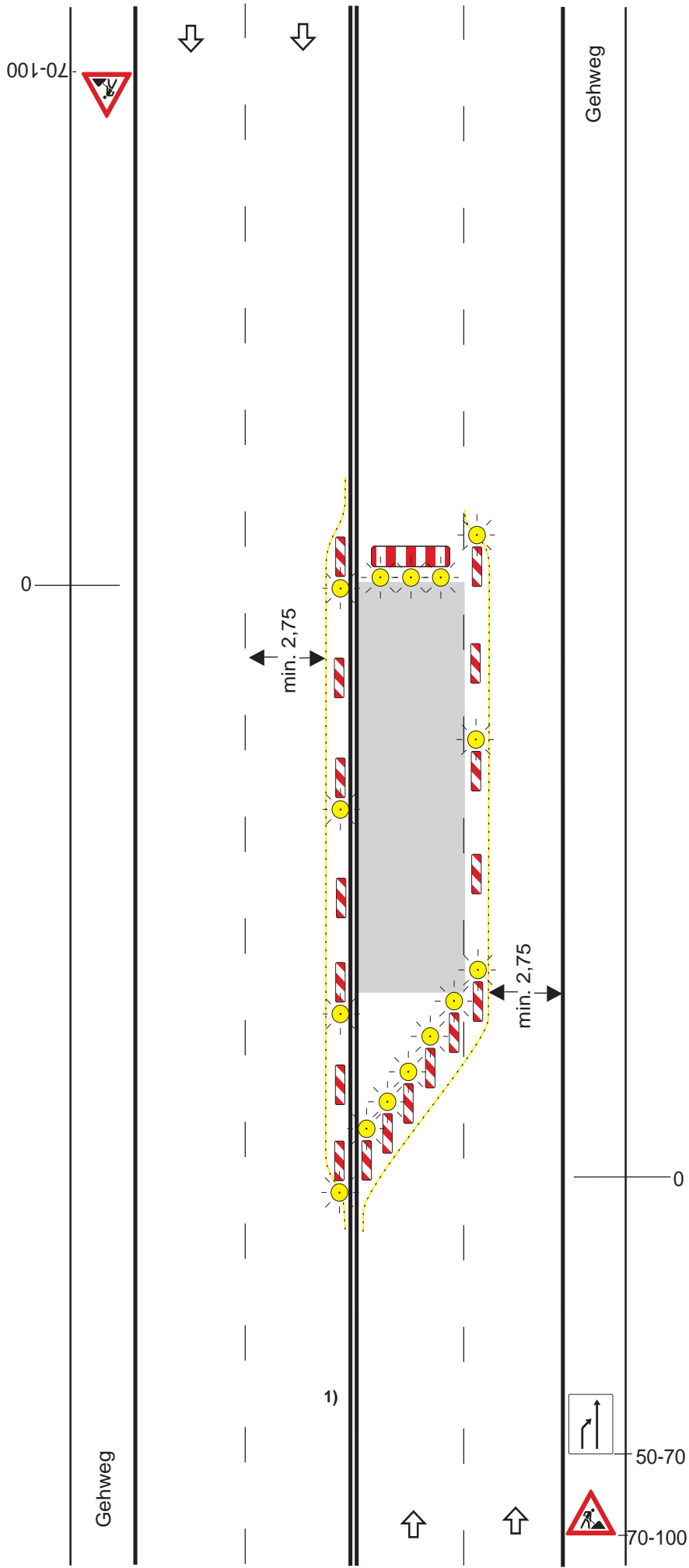
Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H= 250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

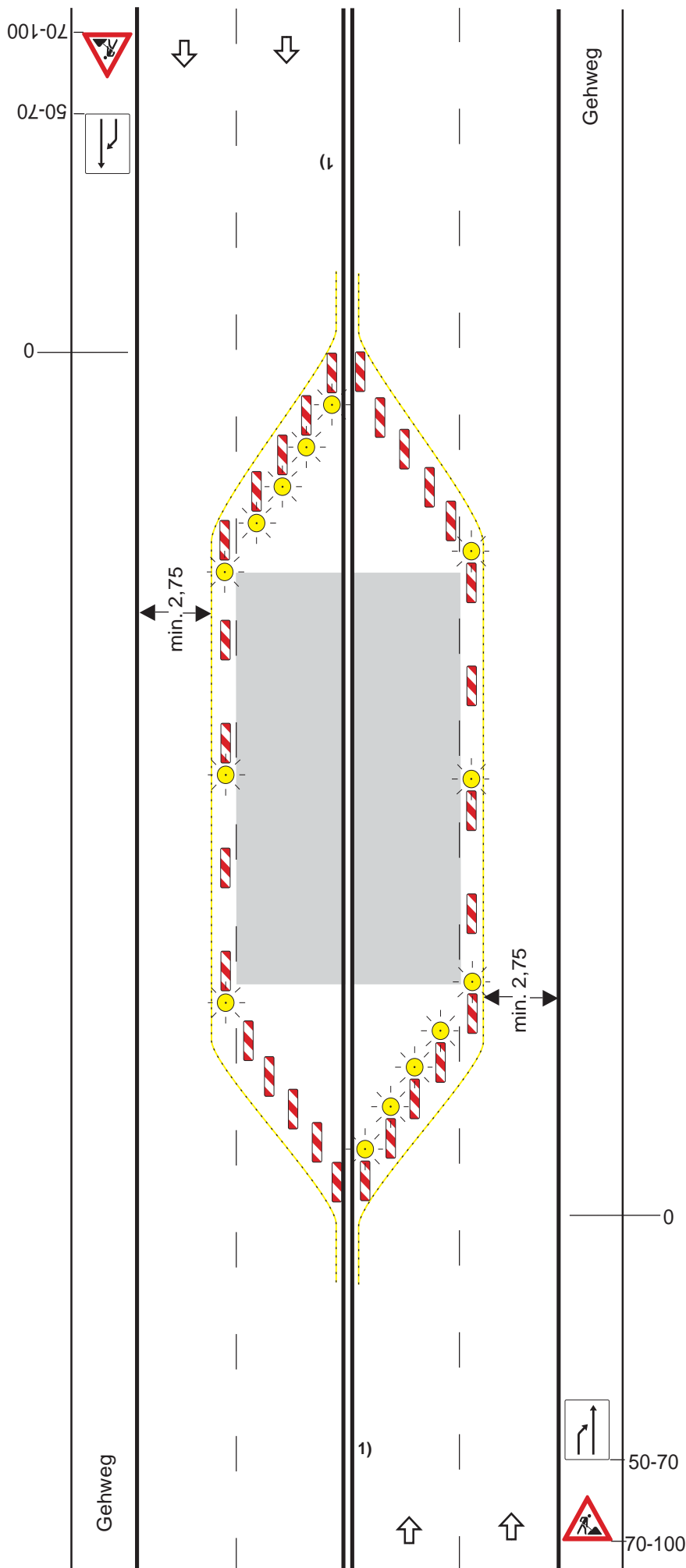
Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6 -1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn



Regelplan B I / 13

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen



Querabsperungen am Ende der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H= 250 mm]

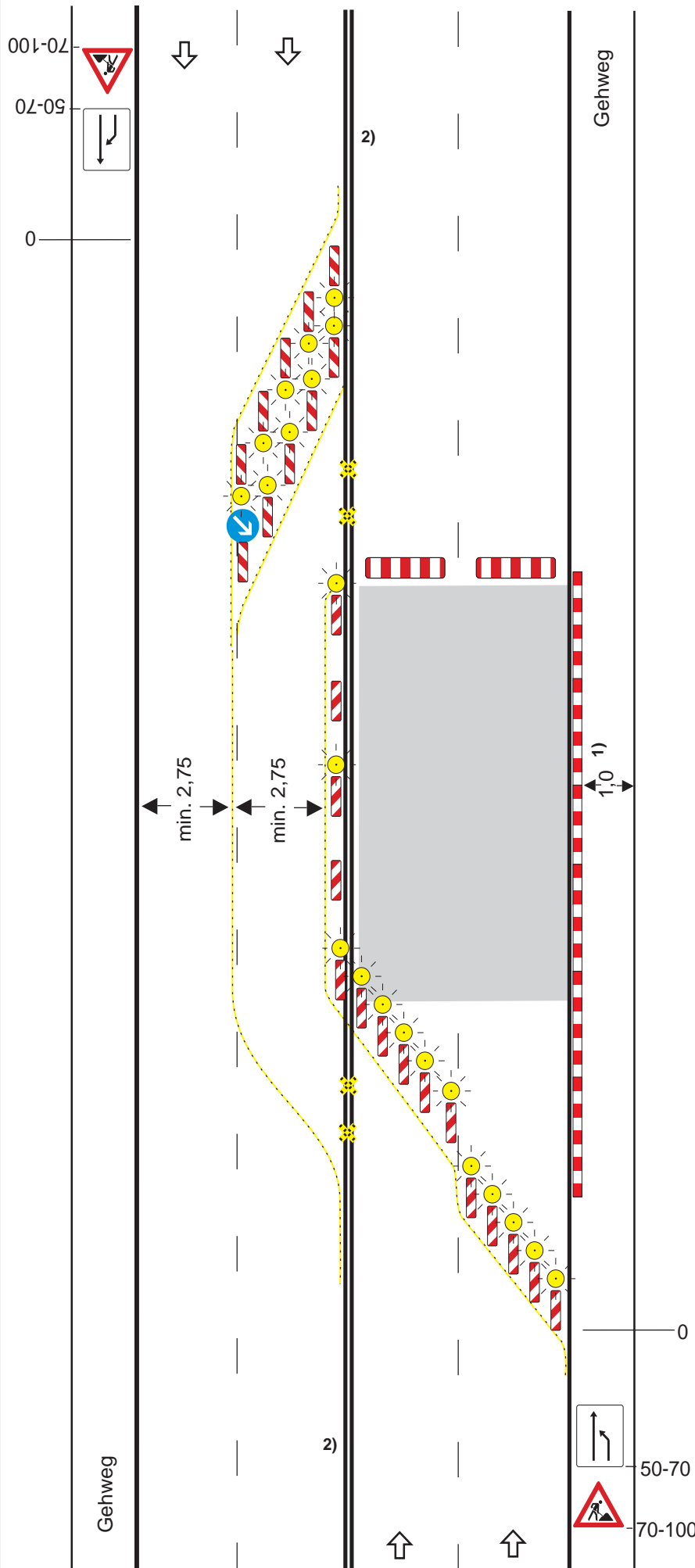
Längsabsperung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperungen am Beginn der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I / 14

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung



Querabspernung

- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken (Abstände s. unten)
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake
- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken

- Abstand max. 10 m
- Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierung durchkreuzen

Querabspernung durch einseitige Leitbaken

- Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
- Einseitige Warnleuchten auf jeder Bake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I / 15

3-streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1-streifigen Richtung

Ungültige Fahrstreifenbegrenzung mit gelber Markierung durchkreuzen

Querabspernung durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Querabspernung

- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken

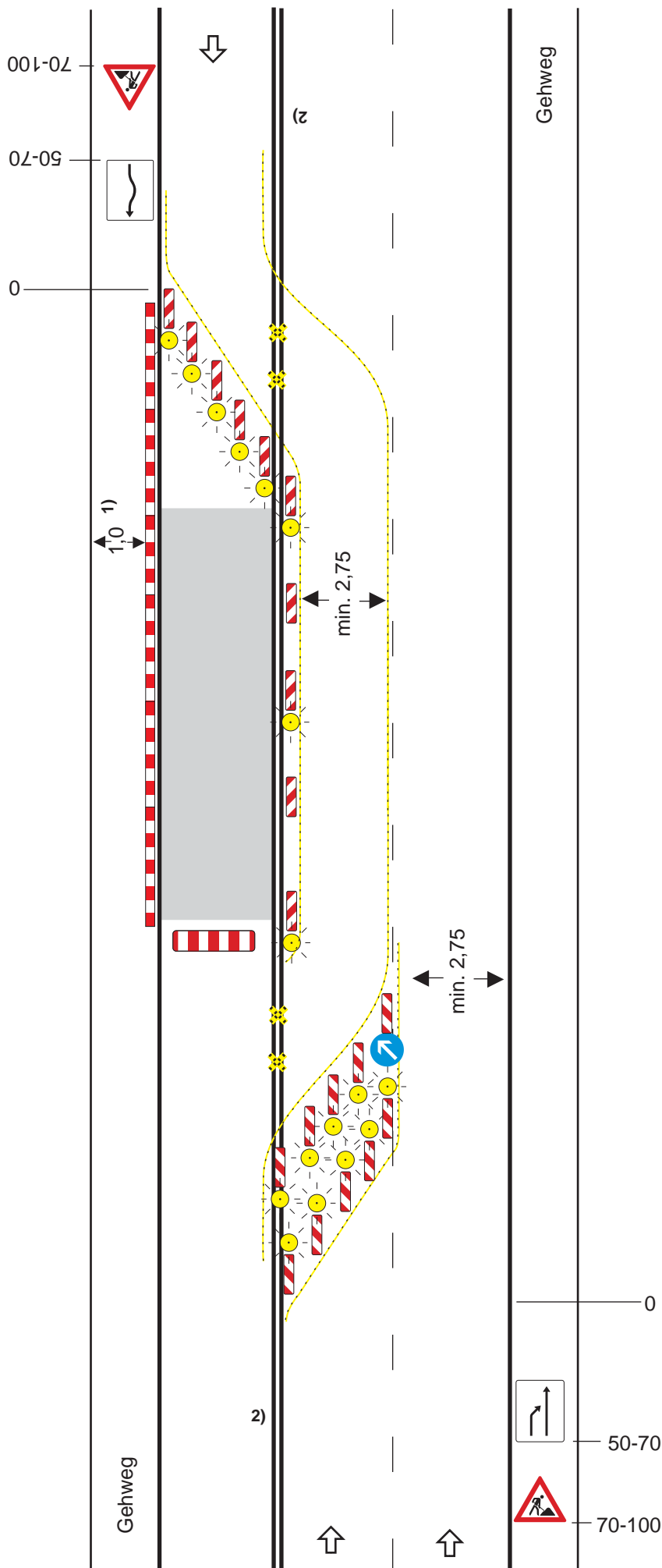
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen



Regelplan B I /16

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Querabsperzung durch Absperrschranke [H=250 mm]
Mindestens 5 einseitige rote Warnleuchten über der Schranke auf der Seite der gesperrten Richtung

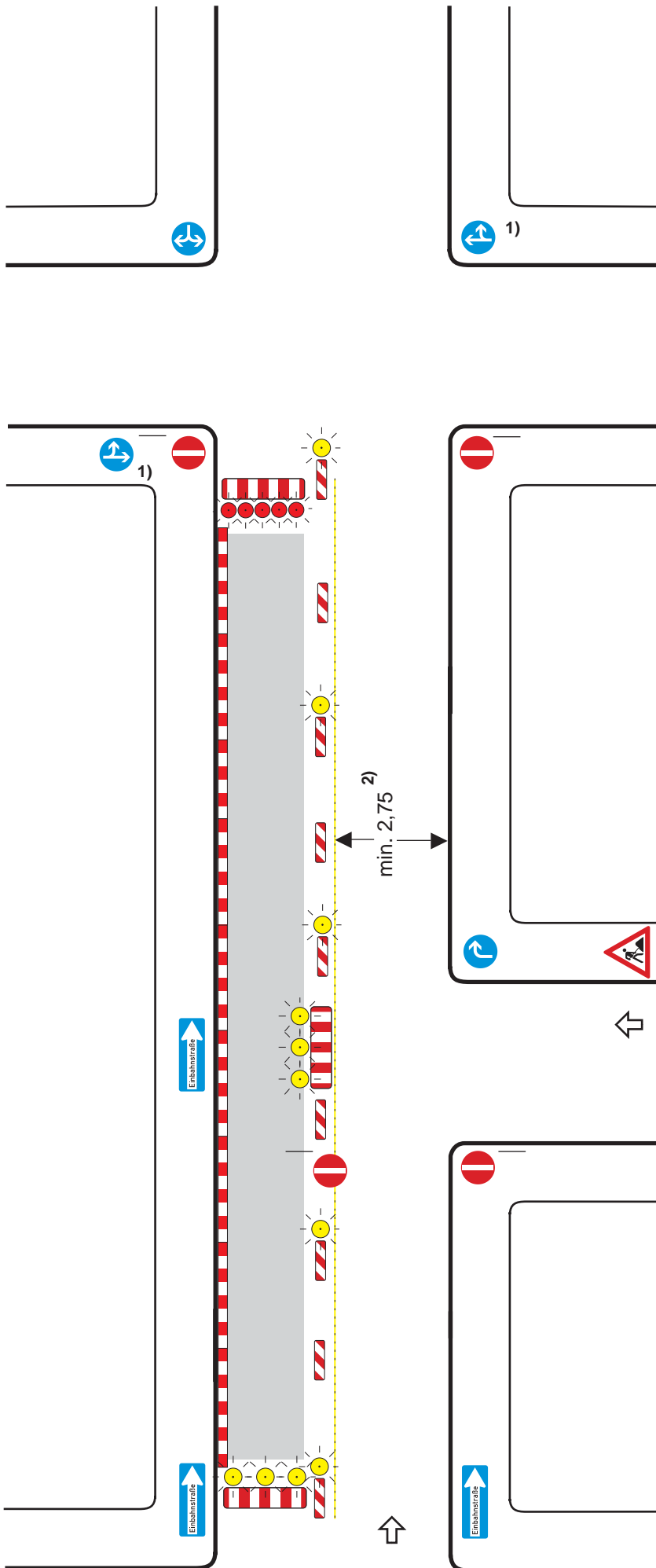
Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperzung durch Absperrschranke [H=250 mm] und einseitige Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

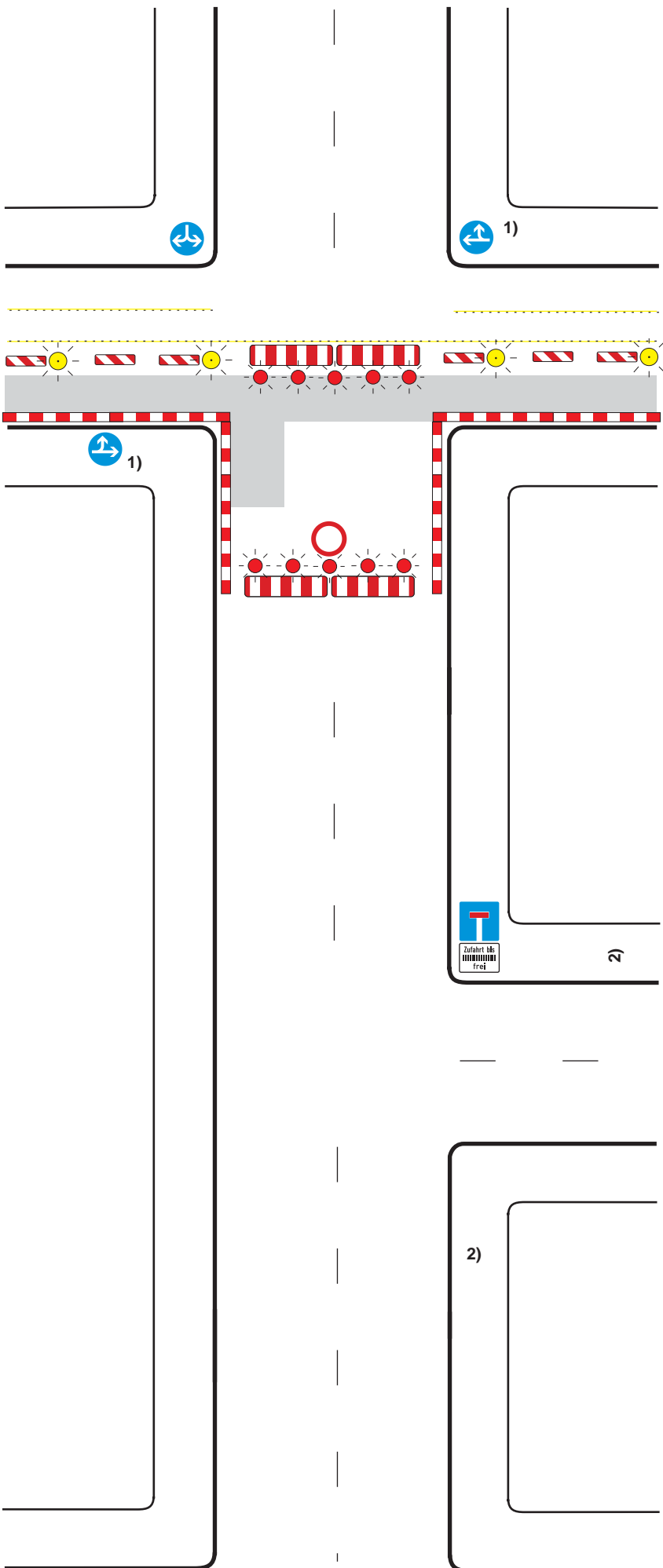
1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)



Regelplan B I / 17

Sperrung einer Straße



Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperzungen im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschranken [H= 250 mm]
Mindestens 5 rote Warnleuchten (Vollsperrungen)

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneter Stelle